

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge, die von uns mit Lieferanten (nachfolgend "Lieferant") geschlossen werden.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb von drei Arbeitstagen unter Angabe unserer Bestelldaten, insbesondere des verbindlichen Liefertermins und des Festpreises zu bestätigen.
- 2.2 Die Bestätigung hat schriftlich und auf elektronischem Wege, per Mail an einkauf@nest-mv.de zu erfolgen.
Erfolgt keine Bestätigung und kein Widerspruch so gilt die Bestellung als angenommen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, frei Haus, einschließlich Verpackung und Transportversicherung.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.4 Ansprüche des Lieferanten gegen uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1 Die in unseren Bestellungen oder Einzelabrufen vermerkten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich Verzögerungen abzeichnen.
- 4.2 Kommt der Lieferant in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist sind wir insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.
- 4.3 Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die mit zulässigen Teillieferungen verbundenen Mehrkosten hat in jedem Fall der Lieferant zu tragen.
- 4.4 Die Gefahr geht erst dann über, wenn die gelieferten Gegenstände dem in der Bestellung angegebenen Empfänger übergeben worden sind.

5. Vertragsstrafe

- 5.1 Wird der Liefertermin überschritten und hat der Lieferant dies zu vertreten, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 10 % des nicht gelieferten Bestellwertes pro Werktag der Verzögerung zu verlangen, maximal jedoch 50 % des nicht gelieferten Bestellwertes.

6. Qualität und Abnahme

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass Qualität, Ausführung, Maße und Genauigkeit den Vorgaben des Einzelauftrages, insbesondere unseren etwa herangezogenen technischen Unterlagen, entsprechen.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Gegenstände den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dies gilt für sämtliche gesetzlichen Vorschriften am Erfüllungsort und auch für die CE-Anforderungen nach dem Recht der EU.

7. Mängelrechte

- 7.1 Bei Mängeln der Lieferung stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.2 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Dringlichkeit vorliegt.
- 7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

- 7.4 Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsrechte ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn offene Mängel von uns innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Lieferung, verdeckte Mängel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Entdeckung gerügt werden.

8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund fehlerhafter oder mangelhafter Produkte geltend gemacht werden, sofern die Ursache in der Sphäre des Lieferanten liegt.
- 8.2 Der Lieferant haftet insbesondere für Schäden, die durch ein fehlerhaftes Produkt entstehen, einschließlich notwendiger Rückrufaktionen, soweit diese erforderlich und angemessen sind.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 8.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche von uns bleiben unberührt.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden vertraulichen Informationen von uns streng geheim zu halten und diese weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben oder für eigene Zwecke zu nutzen.
- 9.2 Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere technische, kaufmännische, strategische oder produktbezogene Daten sowie sämtliche nicht offenkundigen Informationen, die dem Lieferanten im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich gemacht werden.
- 9.3 Diese Verpflichtung gilt über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Vertragsende.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten.
- 9.5 Sofern der Lieferant im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten von uns verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich gemäß unseren Anweisungen sowie unter Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Daten.
- 9.6 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Subunternehmer ebenfalls zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind.
- 9.7 Sollte eine Datenpanne auftreten, die personenbezogene Daten betrifft, informiert uns der Lieferant unverzüglich und unterstützt uns bei der Erfüllung etwaiger Meldepflichten.
- 9.8 Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder auf unser Verlangen gibt der Lieferant sämtliche vertraulichen Informationen zurück oder vernichtet sie nachweislich, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.
- 9.9 Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflichten ist der Lieferant verpflichtet, uns den entstandenen Schaden zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit deren vollständiger Bezahlung auf uns über. Ein darüberhinausgehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, insbesondere ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2 Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Waren durch uns erfolgt stets in unser Eigentum. Ein Eigentumserwerb des Lieferanten an der neu geschaffenen Sache wird ausgeschlossen.
- 10.3 Sollte im Ausnahmefall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vereinbart werden, erlischt dieser spätestens mit der Bezahlung der Ware. Eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist uns im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Eigentumsvorbehaltsrechte gegenüber Dritten unverzüglich offenzulegen und auf erste Anforderung durch uns auf diese zu verzichten, sofern keine berechtigten Interessen des Lieferanten entgegenstehen.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.2 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Herbrechtingen-Bolheim.
- 11.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Herbrechtingen-Bolheim.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns an Dritte übertragen werden.
- 12.3 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 12.4 Im Falle höherer Gewalt sind beide Parteien von ihren Leistungspflichten für die Dauer des Ereignisses befreit. Sie verpflichten sich, sich unverzüglich über den Eintritt und das Ende der höheren Gewalt zu informieren.
- 12.5 Diese Einkaufsbedingungen treten mit ihrer Unterzeichnung oder Annahme durch den Lieferanten in Kraft. Alternativ gelten sie als angenommen, wenn der Lieferant eine Bestellung von uns ausführt oder anderweitig seine Zustimmung durch schlüssiges Handeln zeigt.